

# RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

**Die Vorsitzende**  
OStD' Ingrid Habrich

Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium  
Rheydter Straße 65, 41065 Mönchengladbach  
Telefon: 02161-92 891-00  
Telefax: 02161-92 891-29  
E- Mail: [hb@math-nat.de](mailto:hb@math-nat.de)



Mönchengladbach, 7. Mai 2015

Seite 1 von 2

## **Geszentwurf zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

erlauben Sie einleitend einen deutlichen kritischen Hinweis auf die Terminfestsetzungen hinsichtlich der schriftlichen Anhörung von Verbänden bzw. von Expertinnen und Experten. Für eine den demokratischen Arbeitsprinzipien seriös und valide entsprechende Erörterung eines 56-seitigen Entwurfsmanuskripts in den Organen der Verbände steht nur ein in jeder Hinsicht indiskutabler enger zeitlicher Rahmen zur Verfügung. Soll die Beteiligung von Verbänden bzw. von Expertinnen und Experten im Prozess der Beratung derartiger umfangreicher Gesetzesänderungs-Entwürfe politisch im echten Sinne des Wortes gewünscht sein, so muss unbedingt auch ein angemessener Bearbeitungszeitraum eingeräumt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die zum ganz überwiegenden Teil hier ehrenamtlich tätigen Expertinnen und Experten aus dem schulfachlichen Bereich.

Inhaltlich möchte die Rheinische Direktorenvereinigung Stellung zum Entwurf der Änderung von „§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“ (S. 40ff) darin inbegriffen zu „Begründungen“ (S. 43 ff) „Empfehlungen der Bildungs-konferenz am 28. November 2014“ (S. 44ff) beziehen.

In den Empfehlungen der Bildungskonferenz vom 28. November 2014 wird unter „III. Herausforderungen“ (5 und 6) unmissverständlich und eindeutig formuliert, dass „ein leistungsbedingter Wechsel der Schulform [...] ein Strukturelement des gegliederten Schulsystems [ist]“, der je nach örtlicher Situation auch „Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens betreffen“ kann. Unter „7. Empfehlungen“ wird konkretisierend formuliert, dass „im Interesse der Schülerinnen und Schüler [...] mit Blick auf die Anforderungen der fünfjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums ein Wechsel auf Schulen mit sechsjähriger Sekundarstufe I möglich bleiben“ [muss]. Die Information über mögliche alternative Schulangebote sollte bereits „bei der Anmeldung am Gymnasium“ erfolgen. Diese frühzeitige Beratungsverpflichtung ist grundsätzlich - nicht nur für das Gymnasium - zu begrüßen angesichts der Entscheidungsfreiheit für Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule bzw. Schulform.

Unter § 132c im Entwurf des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes werden die Schulen bzw. Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens nicht mehr als mögliche Alternativen bei in Frage stehenden Schulformwechseln aufgeführt – hier explizit nur die Realschulen betreffend. Im Sinne der „Sicherung der Kontinuität von Bildungsverläufen“, aber auch im Sinne der Notwendigkeit von Offenheit hinsichtlich der „Korrekturmöglichkeiten“ bei unterschiedlichen Bildungsgängen erscheint es uns als unabdingbar, dass beide im Schulkonsens festgeschriebenen schulstrukturellen Systeme auch im geänderten Gesetzeswerk als grundsätzlich mögliche Alternativen benannt werden. Die Kapazitäten bzw. Aufnahmemöglichkeiten aufnehmender Schulen bzw. Schulformen sind bei leistungsbedingt notwendigem Schulwechsel in jedem Fall zu berücksichtigen, gleichermaßen für Realschulen wie auch für Schulen des längeren gemeinsamen Lernens geltend.

Seite 2 von 2

Hinzu kommt, dass an zahlreichen Standorten des Landes Realschulen in Übergangsprozessen zu Sekundarschulen begriffen sind bzw. diese in der politischen Planung vor Ort sind.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Für den Vorstand der Rheinischen Direktorenvereinigung



Ingrid Habrich  
Vorsitzende